

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemischten Gemeinde Duggingen

Im Hinblick darauf, dass das Begräbnisreglement vom 10.5.1908 den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügt, erlässt die gemischte Gemeinde Duggingen folgendes Reglement.

Art.1

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht übt der Departementsvorsteher aus.

Art.2

Der Friedhof von Duggingen ist die Ruhestätte der im Gemeindegebiet verstorbenen. Er hat Anspruch auf gehörige Pietät, sowie auf Pflege als öffentlicher Besitz der Gemeinde Duggingen. Er soll einen ruhigen, harmonischen und esthetischen Eindruck erwecken.

Art.3

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen nachdem er erfolgt ist, unter Vorweisung der vom Arzte ausgestellten Todesbescheinigung dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Ebenfalls ist jeder Leichenfund innert 2 Tagen der Ortspolizeibehörde, sowie dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen.

Art.4

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

1. Der Ehegatte
2. Die Kinder und deren Ehegatten
3. Die dem Verstorbenen nächstverwandten ortsanwesenden Personen
4. Der Vorsteher des Haushaltes, der Besitzer der Behausung oder schliesslich jede Person die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
5. Die Polizeiorgane.

Art.5

Auf Gesuch hin und mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde, können auch auswärts verstorbene Personen die in hiesiger Gemeinde nicht angemeldet waren, für deren Bestattung auf dem Friedhofe gute Gründe vorliegen, hier beerdigt werden. Dafür ist von den Angehörigen eine einmalige und zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- zu entrichten, je nach Bindung des Verstorbenen oder seiner Verwandten an die Gemeinde. Für Kinder unter zehn Jahren beträgt der Höchstbetrag in diesem Falle Fr. 50.--.

Art.6

Für auswärts verstorbene Personen sind der Ortspolizeibehörde vor der Bestattung die erforderlichen amtlichen Ausweise wie Todesbescheinigung und Leichenpass vorzulegen. Für diese Fälle gelten im übrigen die Vorschriften der Eidg.Verordnung über den Leichentransport vom 7.5.1963.

Art. 7

Die Bestattung der Verstorbenen hat ausschliesslich auf dem Friedhof zu erfolgen.

Art. 8

Die Bestattung soll bei eingetretener Winterkälte nicht vor Ablauf von 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Für längere Aufbewahrung der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen. Die vorgeschriebene Aufbewahrungszeit des Leichnames darf in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde unterschritten werden.

1. Wenn durch längeres Aufbehalten des Leichnams eine Gefährdung der Hausbewohner oder deren Umgebung besteht. Hiefür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig.
2. Bei Sektionen, wobei ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.
3. Wenn die kantonale Gesundheitsdirektion zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet.
4. Bei Totgeburten..

Normalerweise sollen Bestattungen zwischen 8 - 12 und 14 - 17 Uhr erfolgen. Totgeborene Kinder können ausserhalb dieser Zeiten beigesetzt werden.

Art. 9

Leichenkondukte und Bestattungsfeiern haben Anspruch auf eine pietätvolle Haltung der Bevölkerung. Störungen jeder Art sind verboten.

Art. 10

Die Gräber sollen in Abteilungen der Reihe nach angelegt werden. Eine neue Reihe wird erst dann begonnen, wenn die letzte angefüllt ist. Familien- und Einzelgräber ausser der Grabreihe sind nicht gestattet. Bei verstorbenen Ortsgeistlichen können Ausnahmen gemacht werden.

Art. 11

Die Gräber sollen unter Verantwortlichkeit des Totengräbers bei Erwachsenen und Kinder über 12 Jahren eine Tiefe von 1,80 m bei Kindern von 3 - 12 Jahren eine Tiefe von 1,50 m und bei Kindern unter drei Jahren eine solche von 1,20 m besitzen. Die einzelnen Gräber sollen in der Entfernung von wenigstens 30 cm neben- und voneinander gemacht werden.

Art. 12

Die Gräber für Erwachsene und Kinder sind gemäss Friedhofplan in gesonderter Abteilung anzulegen.

Die Gräber von Kindern bis zu acht Jahren werden auf einem gesonderten Grabfeld auf dem Kinderfriedhof angelegt.

Art. 13

Die Asche von kremierten Leichen kann nach vorausgehender rechtzeitiger Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde und dem Totengräber in einem besonderen Grabe eines Verwandten beigesetzt werden.

Art. 14

Kein Grab darf vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet werden. Frühere Oeffnungen der Gräber sind nur mit Bewilligung des Reg. Statthalters

nach eingeholten ärztlichen Gutachten, und auf Verfügung der Gerichte zulässig.

Art. 15

Um einen einheitlichen und ruhigen Charakter des Friedhofes zu erzielen und zu gewährleisten, dürfen die einzelnen Grabdenkmäler und Anlagen nicht besonders auffallend gestaltet werden.

Die Ausmasse der Grabsteine werden allgemein festgesetzt auf eine Maximalhöhe von 1,30 m einschliesslich Sockel und eine Höchstbreite von 70 cm; für Kinder betragen die entsprechenden Masse 80 bzw. 50 cm.

Die Grabsteine dürfen unter vorheriger Meldung an die Ortspolizeibehörde, frühestens ein Jahr nach erfolgter Beerdigung errichtet werden.

Der Entwurf für die Grabsteine mit den eingezeichneten Massen muss der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Grabmäler, welche ohne Genehmigung aufgestellt werden und den ortsüblichen Anschauungen nicht entsprechen, sind ohne Entschädigung zu entfernen. Grabsteine müssen in der Längs- und Querachse genau ausgerichtet sein. Liegende Grabsteine sind nicht gestattet. Als Grabsteinfassungen sind gestattet: feste, gemauerte Kunststeine oder Steinfassungen. Alle anderen Arten von Grabsteinfassungen sind nicht gestattet. Die Grabsteinfassungen sind einheitlich zu gestalten, im Ausmasse bei Erwachsenen 70 x 160 cm und bei Kinder 55 x 115 cm.

Art. 16

Das Schmücken und der Unterhalt der Gräber, einschliesslich das Wiederaufrichten schief-stehender Grabsteine, ist Pflicht der Angehörigen. Wird dies vernachlässigt oder ganz unterlassen, lässt der Gemeinderat, nach Mahnung und Fristsetzung, diese Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen. Beim Fehlen von Angehörigen übernimmt die Gemeinde vorgenannte Aufgaben. Auf Gräbern werden keine Pflanzen oder Sträucher von über 70 cm Höhe als Dauerschmuck geduldet.

Art. 17

Sämtliche Abfälle wie: dürre Blumen, Kränze, Deckkäste, Unkraut etc. sind an den von der Gemeinde bestimmten Orten abzulagern.

Art. 18

Müssen wegen Wiederbenützung der Grabfelder die Grabsteine entfernt werden, so stehen diese den Angehörigen nach erfolgter Bekanntgabe im Amtsblatt und Lokalanzeiger zur Verfügung. Werden diese innert einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Anzeige von den Angehörigen nicht weggeräumt so verfügt die Gemeinde darüber.

Während der Benützungsdauer der Gräber dürfen Grabsteine nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde versetzt oder gänzlich entfernt werden.

Art. 19

Auf dem Friedhof sind verboten: Ungebührendes Benehmen, Lärmen, Spielen, das Beschädigen oder Verunreinigen der Anlagen und Gräber, das unberechtigte Aneignen von Blumen, Pflanzen und andern Gegenständen, das Uebersteigen der Einfriedung des Friedhofes, das Ablagern von Abfällen ausserhalb der hiefür bestimmten Orten und das Laufenlassen von Tieren jeder Art.

Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

Art. 20

Ueber alle Fragen die in diesem Reglement nicht geordnet sind, entscheidet auf Grund allgemeiner, gesetzlicher Bestimmungen und des Ortsgebrauches der Gemeinderat.

Art. 21

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach Vorschriften des Dekretes vom 9.1.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom Gemeinderat mit Fr. 1.-- bis Fr. 200.-- gebüsst.

Die vom Fehlbaren nicht bestrittenen Bussen werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

Art. 22

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden, reglementarischen Vorschriften der Gemeinde auf, insbesondere die Friedhofverordnung vom 10.5.1908.

Das vorliegende Bestattungs - und Friedhofreglement wurde von der Einwohner-
gemeindeversammlung vom 30. Mai 1964 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates

der Präsident

Zengin St.

der Sekretär

F. Felten

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende
Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Mai bis 9. Juni 1964 vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1964 von
der dieses Bestattungs- und Friedhofreglement angenommen worden ist, öffentlich
aufgelegt war und dass in der gesetzlich anberaumten 14tägigen Frist keine
Beschwerden eingelangt sind.

Duggingen, 4. September 1964

der Gemeindegeschreiber

F. Felten

Vom Regierungsrat genehmigt

Bern.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

der Staatsschreiber

Zusatzvorschriften zum Friedhofreglement der Gemeinde Duggingen, Dez. 1972

1. Vor Ausführung der Grabdenkmäler ist von den Hinterbliebenen die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel 1:10 mit Angabe der Masse, der Beschriftung sowie ein Materialmuster beizulegen.
2. Grabdenkmäler dürfen erst neun Monate nach erfolgter Bestattung und unter Aufsicht und nach Weisungen des Friedhofgärtners versetzt werden.
3. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde entfernt werden. Für Nichtbefolgen dieser Vorschrift haften der Lieferant des Denkmals oder der Besteller.

4. Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Mind. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>
Erwachsene	100 cm	55 cm	14 cm	18 cm
Kinder	80 cm	40 cm	12 cm	14 cm

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmäler aus Natursteinen. Weihwassersteine werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen. Für Umänderungen an bestehenden Grabmälern gelten die gleichen Vorschriften wie bei Neuanfertigungen.

5. Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung und Farbe und im verwendeten Material schicklich auszuwählen. Sie müssen der Gesamtanlage angepasst sein. Als Material für Grabmäler werden zugelassen: Natursteine, Eisen, Bronze und Holz. Den ästhetischen Eindruck störende Materialien sind nicht gestattet. Im besonderen ist die Versetzung von weissen und schwarzen Steinen untersagt. Auf dem Kinderfriedhof ist die Versetzung von weissen Grabsteinen gestattet.
6. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung dürfen keine Grabeinfassungen mehr versetzt werden. Durch die Gemeinde werden längsseits der Gräber Trittplatten verlegt. Am Fussende des Grabes wird ein Gehweg erstellt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern muss mit dem Friedhofgärtner besprochen werden. Sträucher dürfen die Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Für die einheitliche Bepflanzung, das Ausliefern und Versetzen der Platten und der Weihwasserbecken (Grabnummernhalter) verrechnet die Gemeinde den Angehörigen den Selbstkostenpreis. Herr Ackermann wird für die Kontrolle der Gesuche zum Erstellen der Grabmäler verantwortlich sein. Er wird auch mit dem Gemeindearbeiter die Bepflanzung und Gestaltung des Friedhofes besprechen und überwachen.